

Verein Parents for Future Austria  
zHd Herrn Gerhard Allgäuer

per E-Mail: [g.allgaeuer.8shzp8fn5b@foi.fragdenstaat.at](mailto:g.allgaeuer.8shzp8fn5b@foi.fragdenstaat.at)

Wien, am 29.06.2026

## Ihr Informationsbegehren vom 01.06.2026 – Mitteilung eines Teils der Information

Sehr geehrter Herr Allgäuer!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihr Informationsbegehren, das am 01.06.2026 in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) per E-Mail an die Adresse [office@ffg.at](mailto:office@ffg.at) eingelangt ist.

In Ihrem Begehren verlangen Sie die Zusendung der Fördervereinbarung (entspricht dem „Vertrag über eine Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ inkl aller Vertragsbestandteile und wird nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) zum Projekt „KNF Klosterneuburg“. Zusätzlich fordern Sie Informationen zu folgenden Fragen:

- Darf die Gemeinde im Rahmen der Förderzusage und unter Einhaltung der Fördervereinbarung die Mittel frei vergeben und Aufträge erteilen?
- Wer überprüft die Leistungserbringung der erteilten Aufträge?
- Stammen die angefragten Informationen aus Sicht der FFG aus einer Verwaltungstätigkeit (Privatwirtschaftsverwaltung) oder aus einer unternehmerischen Tätigkeit und welcher Abschnitt bzw welche Verfahrensregeln kommen aus Sicht der FFG zur Anwendung?

Zu Ihrem Informationsbegehren teilen wir Ihnen als eine nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) private Informationspflichtige Stelle Folgendes mit:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) macht Informationen von informationspflichtigen Stellen auf Antrag allgemein zugänglich. Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die begehrte Information, ist die Information zu erteilen. Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Information ist zulässig

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, A-1090 Wien  
T +43 (0) 5 77 55 - 0  
[office@ffg.at](mailto:office@ffg.at)  
[www.ffg.at](http://www.ffg.at)

FN 252263a HG Wien  
UniCredit Bank Austria AG  
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200  
SWIFT: BKAUATWW

(§ 9 IFG). Der vollständige Zugang zur Information ist dann nicht zu gewähren, wenn für einen Teil der begehrten Informationen eine Ausnahme besteht (§ 6 IFG).

Nach sorgfältiger Prüfung der begehrten Informationen wurde festgestellt, dass Teile dieser Informationen offengelegt werden können, während andere Teile aus rechtlichen Gründen von der Offenlegung auszunehmen sind.

Bezüglich Vertrag und der dazugehörigen Vertragsänderungen vom 05.11.2025 und 15.12.2025 erteilen wir Ihnen die von Ihnen begehrte Information im Wege teilweisen Informationszugangs gemäß § 9 IFG in Form teilweise geschwärzter Dokumente (Siehe Beilage „Vertrag über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“, Vertragsänderung vom 05.11.2025 und Vertragsänderung vom 15.12.2025). Die Vertragsbestandteile stellen wir im Wege des Verweises wie folgt zur Verfügung:

- Leitfaden für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Version 5.0: <https://fdoc.ffg.at/s/vdb/public/node/content/iq75qtwHSx-kegPO4wtiFQ/5.0?a=true>
- Ausschreibungsleitfaden Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024, Version 1.1: <https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/2024/09/Leitfaden-Technologien-und-Innovationen-fuer-die-klimaneutrale-Stadt-2024.pdf>
- Veröffentlichungsfähige Passagen des „Inhalt des Angebotes“ in der Fassung vom 10.07.2024: <https://projekte.ffg.at/projekt/5131617>

Nicht offen gelegt werden jene Informationen, bei denen im Rahmen der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegende Geheimhaltungsinteressen im konkreten Einzelfall zu bejahen waren. Dies traf insbesondere bezüglich schützenswerter personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie weiterer schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen der Projektkoordinatorin, der Projektpartner:innen und der FFG zu.

Die im Vertrag (Vertragsänderungen und „Inhalt des Angebotes“ in der Fassung vom 10.07.2024) enthaltenen Angaben zu projektbeteiligten Personen sind mit Ausnahme jener des Bürgermeisters, Mag. Kaufmann, schutzwürdige personenbezogene Daten nach § 6 Abs 1 lit a IFG und gehen über bloße Identifikationsdaten hinaus. Sie ermöglichen Rückschlüsse auf konkrete Funktionen, Verantwortlichkeiten, organisatorische Stellung sowie teilweise auf Gehaltsdaten und Stundensätze. Die Offenlegung würde daher in die berufliche Privatsphäre der Betroffenen eingreifen und Einblicke in interne Organisations- und Ressourcenstrukturen eröffnen. Zudem besteht das Risiko beruflicher Nachteile, insbesondere durch gezielte Kontaktaufnahmen oder Abwerbung.

Die im Vertrag enthaltenen Bankverbindungsdaten (insbesondere IBAN, BIC und Bankinstitut) sowie teilweise die konkrete interne Aufteilung der Auftragssumme auf die einzelnen Projektpartner:innen sind nicht öffentlich zugängliche, wirtschaftlich sensible Informationen und daher als schutzwürdige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG zu qualifizieren. Während die Bankdaten nur einem

eingeschränkten Personenkreis bekannt sind und ihre Geheimhaltung dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung dient, erlauben die Angaben zur Mittelverteilung Rückschlüsse auf interne Kalkulationen, Liquiditätsplanungen sowie die vertragliche Rollen- und Risikoverteilung der Projektbeteiligten. Eine Offenlegung dieser Informationen würde das Risiko wirtschaftlicher Nachteile erheblich erhöhen, die Wettbewerbsposition der beteiligten Projektpartner:innen beeinträchtigen und den Projektablauf gefährden.

Die im Vertragsbestandteil „Inhalt des Angebotes“ in der Fassung vom 10.07.2024 enthaltenen, über bereits auf der Projektdatenbank der FFG veröffentlichte Projektdaten hinausgehenden Informationen – insbesondere zu Motivation, Projektzielen, Lösungsansätzen, Innovationsgehalt, Konsortium sowie Nutzung und Verwertung der Projektergebnisse – stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG dar. Diese Informationen besitzen eigenständigen wirtschaftlichen Wert, sind nicht öffentlich und werden durch angemessene Schutzmaßnahmen gesichert. Eine Offenlegung würde Dritten ermöglichen, Geschäfts- und Forschungsstrategien nachzuvollziehen und Wettbewerbsvorteile insbesondere gegenüber den Projektpartner:innen zu erlangen, wodurch ein erhebliches wirtschaftliches Schadensrisiko besteht.

Die Vertraulichkeit der Kommunikation im Rahmen der Förderungsabwicklung ist ein institutionelles Interesse der FFG und eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Offenlegung interner Identifikationsnummern (etwa Projektnummern oder eCall-Nummern) könnte das Vertrauen in die Vertraulichkeit des Systems beeinträchtigen und mittelbar die Funktionsfähigkeit der Förderungsverwaltung gefährden.

Den dargestellten Geheimhaltungsinteressen stehen öffentliche Interessen an Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit gegenüber. Diese sind grundsätzlich anzuerkennen und in der Rechtsprechung als wesentlich für die demokratische Kontrolle staatlichen Handelns hervorgehoben. Allerdings ist nach der Systematik des § 6 IFG eine konkrete Abwägung vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil dieser öffentlichen Interessen bereits durch die Offenlegungen allgemeiner und aggregierter Informationen gewahrt wird. Eine vollständige Offenlegung detaillierter Projekthinhalte ist zur Erreichung dieser Zwecke nicht erforderlich.

Demgegenüber betreffen die Geheimhaltungsinteressen, wie dargestellt, wirtschaftliche, wissenschaftliche und personenbezogene Schutzgüter. Die möglichen Nachteile einer Offenlegung wären nicht nur erheblich, sondern auch irreversibel. Es ist ihnen daher besonderes Gewicht beizumessen.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 Abs 1 IFG. Eine teilweise Offenlegung ist nur insoweit möglich, als schutzwürdige Interessen nicht berührt werden. Dies betrifft insbesondere die ungeschwärzten Passagen im Vertrag, in den Vertragsänderungen und die bereits erfolgten Veröffentlichungen der Leitfäden und auf der Projektdatenbank. Der Zugang zu den übrigen Informationen des Angebots vom 10.07.2024 sowie den geschwärzten Stellen in den diesem Schreiben beigelegten Dokumenten ist hingegen zu verweigern, da diese in ihrem Kern schutzwürdige Informationen enthalten und eine Trennung nicht ohne unverhältnismäßigen Informationsverlust möglich ist.

Zu Ihrer Frage der Mittelvergabe und Auftragsverteilung gilt gemäß Vertrag, dass die Einbindung von Subunternehmer:innen grundsätzlich erlaubt ist, diese jedoch unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt ist. Nach § 2.4 und 2.5 Vertrag bedarf die Weitergabe von Leistungen an in der Ausschreibung nicht bekanntgegebene Subunternehmer:innen der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Unabhängig von der Beauftragung Dritter verbleibt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bei der Projektkoordinatorin, die für das Verschulden der eingesetzten Personen wie für eigenes Verschulden haftet.


Zu Ihrer Frage der Leistungsüberprüfung könne wir Ihnen mitteilen, dass die FFG die Leistungserbringung der Projektkoordinatorin und der Projektpartner:innen prüft in Bezug auf:

- F&E-Charakter des Vorhabens (vor Vertragsabschluss, vgl. Präambel Vertrag)
- Erreichung von Meilensteinen und Ergebnissen (vgl. § 5 Abs 1 und 2 Vertrag)
- Nachvollziehbarkeit des Erkenntnisgewinns und der Berichte (vgl. § 6 Abs 1- 4 Vertrag)
- Plausibilität der Kosten und Belege einschließlich Originalunterlagen (vgl. § 7 Abs 8 und 9 Vertrag)

Zu Ihrer Frage, nach der Einordnung der Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Bereich der Verwaltungstätigkeit (Privatwirtschaftsverwaltung) bzw in den Bereich der unternehmerischen Tätigkeit der Projektkoordinatorin liegen bei der FFG keine Information vor, da dies von der FFG bei der Abwicklung der Dienstleistungen nicht abgefragt wird. Es kann dazu keine Information erteilt werden.

Abschließend klären wir Sie darüber auf, dass Sie aufgrund der Informationsverweigerung gemäß § 14 Abs. 2 IFG binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen schriftlichen Antrag ans Bundesverwaltungsgericht stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

	<b>Unterzeichner</b>	[Redacted]
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-06-29T10:26:27+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

[Redacted Signature]

	<b>Unterzeichner</b>	[Redacted]
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-06-29T11:29:37+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

[Redacted Signature]